



PROTOKOLL

Körperschaft:	Stadt Elsfleth	
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth - 11. Sitzung (2016/2021) -	
Sitzung am:	Montag, 29. Januar 2018	
Sitzungsort:	Heye-Stiftung, Heye-Saal	
Sitzungsbeginn:	19.00 Uhr	Sitzungsende: 19.05 Uhr

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende:	Beigeordnete Miodek
Bürgermeisterin:	Frau Fuchs
Verwaltung:	Stadtverwaltungsrat Schneider

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	29.01.2018

Sitzungsteilnehmer	Bemerkungen
Beigeordnete Miodek	Vorsitzende
Bürgermeisterin Fuchs	
Ratsherr Thümler	
Stellv. Bürgermeister Osterloh	
Ratsherr Vögel	
Ratsherr Wenzel	
Ratsherr Lübben	
Beigeordnete Göhr-Weber	
Beigeordneter Di Benedetto	
Ratsherr Dörgeloh	
Stellv. Bürgermeister Nieß	
Beigeordneter Röhrl	
Ratsherr Speckels	
Ratsfrau Gehlhaar	
Ratsherr Kayser	
Ratsherr Bierbaum	
Ratsfrau Wiesensee	
Ratsfrau Reiners-Zirk	
Ratsherr Kortlang	
Ratsherr Buse	

Sonstige Sitzungsteilnehmer	Bemerkungen
Stadtverwaltungsrat Schneider	

Entschuldigt fehlten	Bemerkungen
Ratsherr Böner	
Ratsfrau Ahrens	
Ratsfrau Rebehn	
Gleichstellungsbeauftragte Frau Ralle-Klein	

Zuhörer: Nordwest-Zeitung sowie Besucher

VERZEICHNIS DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	29.01.2018

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates vom 14. Dezember 2017
5. Einwohnerfragestunde
6. Feststellung der Voraussetzungen für die Beendigung der Ratsmitgliedschaft des Ratsmitglieds Diedrich Möhring
7. Nachrücken des Ratsmitglieds Stefan Kayser
8. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des neuen Ratsmitglieds Stefan Kayser

Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse und des Verwaltungsausschusses

9. Neubestimmung der Wahlleitung
10. 1. Nachtragshaushalt 2017 und 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017;
Anhörung der Kommunalaufsicht gem. § 28 VwVfG
11. Zusätzliche Haushaltssicherungsmaßnahme aufgrund der Anhörung der Kommunalaufsicht;
Aufhebung des Beschlusses der Hebesatzsatzung vom 14.12.2017 und Erlass einer Hebesatzsatzung zum 01.01.2018
12. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
13. Bericht der Ausschüsse über wichtige Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen
14. Anträge und Anfragen

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	29.01.2018

Tagesordnungspunkt 1.

Eröffnung der Sitzung

Ratsvorsitzende Miodek begrüßte alle Ratsmitglieder, die Verwaltung sowie die Presse und Besucher. Anschließend eröffnete sie die Sitzung.

Tagesordnungspunkt 2.

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die Ratsvorsitzende stellte die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Tagesordnungspunkt 3.

Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde einstimmig festgestellt und genehmigt.

Tagesordnungspunkt 4.

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates vom 14. Dezember 2017

Im Protokoll unter TOP 7. wird folgende Berichtigung unter **Beratung** vorgenommen: Es heißt nicht die Ausschussvorsitzende, Frau Miodek, sondern die Ratsvorsitzende Miodek.
Die Erstschrift wird entsprechend geändert.

Anschließend wurde das Protokoll über die Sitzung des Rates vom 14. Dezember 2017 einstimmig genehmigt.

Tagesordnungspunkt 5.

Einwohnerfragestunde

Es lagen keine Fragen vor.

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	29.01.2018

Tagesordnungspunkt 6.

Feststellung der Voraussetzungen für die Beendigung der Ratsmitgliedschaft des Ratsmitglieds Diedrich Möhring

Sach- und Rechtslage

Der Ratsherr Diedrich Möhring hat mit Schreiben vom 14.01.2018 seinen Verzicht auf die Mitgliedschaft im Rat erklärt.

Der Rat stellt durch Beschluss gemäß § 52 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) fest, dass die Voraussetzungen des Sitzverlustes nach § 52 Absatz 1 Nr. 1 NKomVG vorliegen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Beschlussvorschlag

Feststellung, dass die Voraussetzungen des Sitzverlustes durch Verzicht vorliegen.

Beratung und Beschluss

Die Vorsitzende berichtete über die Sach- und Rechtslage. Danach hat der Ratsherr Diedrich Möhring seinen Verzicht auf die Mitgliedschaft im Rat erklärt.

Der Rat stellte durch Beschluss gemäß § 52 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) **einstimmig** fest, dass die Voraussetzungen des Sitzverlustes nach § 52 Absatz 1 NKomVG vorliegen.

<u>Abstimmungsergebnis</u>	
Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	19
Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Herr Möhring hat auf die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Die Ratsvorsitzende dankte Herrn Möhring herzlich für die geleistete Arbeit zum Wohle der Stadt Elsfleth.

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	29.01.2018

Tagesordnungspunkt 7.

Nachrücken des Ratsmitglieds Stefan Kayser

Sach- und Rechtslage

Der durch den Verzicht freigewordene Sitz im Rat der Stadt Elsfleth ist gemäß § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) auf Herrn Stefan Kayser, Niederhörne 19 A, 26931 Elsfleth übergegangen.

Die Reihenfolge der Ersatzleute und des damit verbundenen Sitzübergangs wurde vom Wahlausschuss in der Sitzung am 15.09.2016 festgestellt.

Herr Kayser hat inzwischen erklärt, dass er den auf ihn übergegangenen Sitz annimmt.

Der Rat hat diesen Sachverhalt lediglich zur Kenntnis zu nehmen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Beratung und Beschluss

Nach Erläuterung der Sach- und Rechtslage nimmt der Rat den Sitzübergang auf Herrn Stefan Kayser zur Kenntnis.

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	29.01.2018

Tagesordnungspunkt 8.

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des neuen Ratsmitglieds Stefan Kayser

Sach- und Rechtslage

Bürgermeisterin Frau Fuchs wird das neue Ratsmitglied Stefan Kayser gemäß § 60 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verpflichten, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Anschließend erfolgt nach § 54 Absatz 3 NKomVG in Verbindung mit § 43 NKomVG die Pflichtenbelehrung.

Nach § 43 NKomVG sind die Ratsmitglieder von der Bürgermeisterin vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG hinzuweisen.

Dabei handelt es sich um

§ 40 Amtsverschwiegenheit

§ 41 Mitwirkungsverbot

§ 42 Vertretungsverbot

Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Beratung und Beschluss

Die Bürgermeisterin verpflichtete das Ratsmitglied Stefan Kayser gemäß § 60 NKomVG förmlich.

Er wurde anschließend gemäß § 54 Absatz 3 NKomVG in Verbindung mit § 43 NKomVG über die Pflichten nach §§ 40 bis 42 NKomVG belehrt.

Die erfolgte Verpflichtung sowie die Pflichtenbelehrung wurden durch Unterschrift von Herrn Kayser auf einer entsprechenden Erklärung bestätigt.

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	29.01.2018

Tagesordnungspunkt 9.

Neubestimmung der Wahlleitung

Sach- und Rechtslage

Die Wahlleitung ist in den Gemeinden für die Gemeindewahl die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter nach § 2 Abs. 7 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG).

§ 91 Abs. 1 NKWG bestimmt, dass die Gemeindewahlleitung die jeweilige Bürgermeisterin bzw. der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde ist. Stellvertreter ist nach Absatz 1 vorletzter Satz jeweils die Vertreterin bzw. der Vertreter im Amt.

Der Rat kann jedoch abweichend von § 9 Abs. 1 NKWG als Wahlleitung oder Stellvertreter im Wahlgebiet wahlberechtigte Personen oder Bedienstete der Gemeinde berufen.

Zur Kommunalwahl 2016 hat der Rat der Stadt Elsfleth von dieser abweichenden Regelung Gebrauch gemacht und als Gemeindewahlleiter Herrn Dieter Sindermann und als stellvertretende Gemeindewahlleiterin Frau Barbara Gundlach berufen. Da beide inzwischen im Ruhestand sind, sollen neue Bedienstete zur Wahlleitung berufen werden.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung schlägt vor, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen und nach § 9 Abs. 3 NKWG abweichend Bedienstete der Gemeinde zur Wahlleitung und Stellvertretung zu berufen. Es wird vorgeschlagen, folgendes zu beschließen:

Berufung der Gemeindewahlleitung als Gemeinde- bzw. Stadtwahlleiter:
Dipl.Verwaltungswirt (FH) Wolfgang Böner

Berufung als Stellvertreterin:
Verwaltungsangestellte Sabine Butteltmann

Beratung und Beschluss

Der Rat beschließt einstimmig, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen und nach § 9 Abs. 3 NKWG abweichend Bedienstete der Gemeinde zur Wahlleitung und Stellvertretung zu berufen.

Der Rat beschließt einstimmig die Berufung der Gemeindewahlleitung wie folgt:

- als Gemeinde- bzw. Stadtwahlleiter: Dipl.Verwaltungswirt (FH)
Wolfgang Böner
- als Stellvertreterin: Verwaltungsangestellte Sabine Buttelmann

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	29.01.2018

Tagesordnungspunkt 10.

1. Nachtragshaushalt 2017 und 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017; Anhörung der Kommunalaufsicht gem. § 28 VwVfG.

Sach- und Rechtslage

Der Rat der Stadt Elsfleth hat am 14.12.2017 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 beschlossen. Diese wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises am 15.12.2017 zur Genehmigung vorgelegt. Die Kommunalaufsicht beabsichtigt, die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen gem. § 120 Abs. 2 NKomVG unter der folgenden **aufschiebenden Bedingung** zu erteilen:

Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Elsfleth ist um konkrete und verbindliche Einzelmaßnahmen zu ergänzen, die zu zusätzlichen Einsparungen in Höhe von mindestens 250.000,00 € pro Jahr führen, die sich spätestens ab dem Haushaltsjahr 2018 auswirken werden. Bei den Einsparungen muss es sich um zahlungswirksame Minderaufwendungen oder Mehrerträge handeln. Der Ratsbeschluss über die zusätzlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen ist der Kommunalaufsicht zur Bewertung vorzulegen.

Beratung

Es erfolgte eine längere Diskussion, wo jede Fraktion ihre Standpunkte erläuterte.

Ratsherr Kortlang erklärte für die FDP-Fraktion, dass sie einer Steuererhöhung nicht zustimmen werden.

Ratsherr Di Benedetto erklärte für die UWE-Fraktion, dass sie der Erhöhung der Grundsteuer A und B nicht zustimmen werden, der Gewerbesteuererhöhung allerdings schon.

Die CDU/SPD-Gruppe wird der Hebesatzerhöhung zustimmen.

Ratsherr Wenzel von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werden der Hebesatzerhöhung zustimmen.

Beschluss

Der Rat stellte fest, wie zuvor der Verwaltungsausschuss auch, dass keine Einsparungen (Minderaufwendungen) von 250.000,00 € im Ergebnishaushalt möglich sind. Der Rat beschloss mehrheitlich, die aufschiebende Bedingung nicht durch zahlungswirksame Minderaufwendungen zu erfüllen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	2
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Der Rat beschloss mehrheitlich, dass die zu erzielenden Mehrerträge, um die aufschiebende Bedingung zu erfüllen, nur durch eine Hebesatzanpassung möglich sind.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	3
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Der Rat beschloss mehrheitlich, die aufschiebende Bedingung zu erfüllen und als konkrete Maßnahme ab dem 01.01.2018 die Hebesätze für Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer zu erhöhen. Der Beschluss über die Höhe der Hebesätze wurde unter dem Tagesordnungspunkt 11. gefasst. Beigeordneter Di Benedetto wies darauf hin, dass er nur für die Erhöhung der Gewerbesteuer stimmen wird.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	2
Stimmenenthaltungen	1
Ungültige Stimmen	0

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Rat der Stadt Elsfleth
Sitzung am:	29.01.2018

Tagesordnungspunkt 11.

Zusätzliche Haushaltssicherungsmaßnahme aufgrund der Anhörung der Kommunalaufsicht; Aufhebung des Beschlusses der Hebesatzsatzung vom 14.12.2017 und Erlass einer Hebesatzsatzung zum 01.01.2018

Sach- und Rechtslage

Der Rat der Stadt Elsfleth hat am 14.12.2017 mehrheitlich beschlossen, die bereits bestehende Hebesatzsatzung ohne Erhöhung der Hebesätze für das Jahr 2018 erlassen.

Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Elsfleth ist um konkrete und verbindliche Einzelmaßnahmen zu ergänzen, die zu zusätzlichen Einsparungen in Höhe von mindestens 250.000,00 € pro Jahr führen, die sich spätestens ab dem Haushaltsjahr 2018 auswirken werden. Bei den Einsparungen muss es sich um zahlungswirksame Minderaufwendungen oder Mehrerträge handeln. Der Ratsbeschluss über die zusätzlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen ist der Kommunalaufsicht zur Bewertung vorzulegen (siehe TOP 9).

I. Grundsteuer A und B

Ein Vergleich des Hebesatzes mit den anderen Kommunen der Wesermarsch zeigt, dass sich die Stadt Elsfleth im mittleren Bereich befindet.

<u>Gemeinde/ Stadt</u>	<u>Grundsteuer A v.H.</u>	<u>Grundsteuer B v.H.</u>
Berne	450	450
Butjadingen (ab 2018)	450	420
Nordenham	420	450
Ovelgönne	430	430
Brake	420	420
Elsfleth	420	420
Lemwerder	370	370
Jade	410	410
Stadland	408	408

Bisher beträgt der Hebesatz der Stadt Elsfleth für Grundsteuer A und B 420 v. H. In der nachfolgenden Berechnung sind Erträge bei 430 v. H., 440 v. H. und 450 v. H. gegenüber dem jetzigen Hebesatz von **420 v. H.** dargestellt.

Stand: 14.09.2017

Grundsteuer A

420 v. H.	=	156.200,00 €
430 v. H.	=	159.900,00 €
440 v. H.	=	163.700,00 €
450 v. H.	=	167.400,00 €

Grundsteuer B

420 v.H.	=	1.084.600,00 €
430 v.H.	=	1.110.400,00 €
440 v.H.	=	1.136.200,00 €
450 v.H.	=	1.162.000,00 €

Beispiel:

Grundsteuer A

Ein Landwirt mit Stückländereien muss/müsste zahlen bei einem:

Messbetrag 228,54		Messbetrag 280,39	
420 v. H.	959,87 €	420 v. H.	1.177,64 €
430 v. H.	982,72 €	430 v. H.	1.205,68 €
440 v. H.	1.005,58 €	440 v. H.	1.233,72 €
450 v. H.	1.028,43 €	450 v. H.	1.261,76 €

Grundsteuer B

Ein Bürger muss zahlen bei einem:

Altbau: Messbetrag 54,36		Neubau: Messbetrag 80,56	
420 v. H.	228,31 €	420 v. H.	338,35 €
430 v. H.	233,75 €	430 v. H.	346,41 €
440 v. H.	239,18 €	440 v. H.	354,46 €
450 v. H.	244,62 €	450 v. H.	362,52 €

Aufgrund der Haushaltslage der Stadt Elsfleth und der mittelfristigen Finanz- und Ergebnisplanung hält die Verwaltung eine Erhöhung der Grundsteuer A und B von 420 v. H. auf 450 v. H. für angemessen und notwendig.

II. Gewerbesteuer

Ein Vergleich des Hebesatzes mit den anderen Kommunen der Wesermarsch zeigt, dass sich die Stadt Elsfleth im **unteren** Bereich befindet.

<u>Gemeinde/Stadt</u>	<u>Gewerbesteuer v.H.</u>
Berne	440
Butjadingen	420
Nordenham	420
Jade	410
Ovelgönne	410
Brake	405
Elsfleth	400
Stadland	395
Lemwerder	385

In der nachfolgenden Berechnung sind Gewerbesteuererträge mit einem Hebesatz von 410 v. H., 420 v. H., 430 v. H. und 440 v. H. gegenüber dem jetzigen Hebesatz von 400 v. H. dargestellt.

Gewerbesteuer

400 v. H.	=	3.700.000,00 €
410 v. H.	=	3.792.500,00 €
420 v. H.	=	3.885.000,00 €
430 v. H.	=	3.977.500,00 €
440 v.H.	=	4.070.000,00 €

Um die aufschiebende Bedingung der Kommunalaufsicht zu erfüllen und mittelfristig einen Haushaltsausgleich zu erreichen, ist neben der Erhöhung der Grundsteuern, der Hebesatz für die Gewerbesteuer von 400 v. H. auf 430 v. H. zu erhöhen. Um bessere Planungssicherheit zu erlangen, schlägt die Verwaltung vor, den Hebesatz für die Jahre 2018 – 2020 festzuschreiben.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, den Beschluss vom 14.12.2017 über den Erlass der Hebesatzsatzung aufzuheben und die als **Anlage 1** beigefügte Hebesatzsatzung zum 01.01.2018 für den Zeitraum 01.01.2018 - 31.12.2020 zu erlassen.

Beratung und Beschluss

Ratsvorsitzende Miodek erläuterte kurz die unbedingte Notwendigkeit der Erhöhung der Hebesätze und die Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses und des Verwaltungsausschusses.

Der Rat fasste danach folgende Beschlüsse zur Anhebung der Realsteuerhebesätze für das Gebiet der Stadt Elsfleth ab dem 01.01.2018, um die aufschiebende Bedingung der Kommunalaufsicht zu erfüllen. Die Abstimmung über die Hebesätze erfolgte einzeln wie im Finanzausschuss und im Verwaltungsausschuss.

1. Grundsteuer A

Der Rat beschloss mehrheitlich, die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) von 420 v.H. auf 450 v.H. zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	3
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

2. Grundsteuer B

Der Rat beschloss mehrheitlich, die Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) von 420 v.H. auf 450 v.H. zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	3
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

3. Gewerbesteuer

Der Rat beschloss mehrheitlich, die Gewerbesteuer von 400 v.H. auf 430 v.H. zur erhöhen.

<u>Abstimmungsergebnis</u>	
Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	2
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Beratung

Herr Fachdienstleiter Schneider wies noch auf eine Korrektur in der Hebesatzsatzung hin:

Der 1. Satz in § 3 hieß bisher:

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft.

Der Satz ist zu ändern:

Die Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2018 in Kraft.

Beschluss

Der Rat beschloss mehrheitlich, den Beschluss vom 14.12.2017 über den Erlass der Hebesatzsatzung aufzuheben und die als **Anlage 1** beigefügte Hebesatzsatzung ab dem 01.01.2018 für den Zeitraum 01.01.2018-31.12.2020 zu erlassen.

<u>Abstimmungsergebnis</u>	
Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	3
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Entwurf
**Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
der Stadt Elsfleth
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i. d. F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 12 des Gesetzes vom 01.04.2015 (BGBl. I. S. 434) hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze für das Gebiet der Stadt Elsfleth werden ab dem 01.01.2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |

2. Gewerbesteuer

430 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Jahre 2018 bis 2020.

§ 3

Die Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2018 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bisherige Hebesatzsatzung der Stadt Elsfleth vom 14.12.2017 außer Kraft.

Elsfleth, den

Stadt Elsfleth

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

Körperschaft: **Stadt Elsfleth**

Gremium: **Rat der Stadt Elsfleth**

Sitzung am: **29.01.2018**

Tagesordnungspunkt 12.

Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten

Bürgermeisterin Fuchs berichtete kurz über die schweren Beschädigungen der Straßenbeleuchtung und des Straßenschildes in der Cap-Hoorn-Straße durch Vandalismus, die zu beträchtlichen Aufwendungen für die Stadt Elsfleth führen. Der Rat und Bürgermeisterin Fuchs hoffen, dass die Täter bald gefunden werden und nicht weiterer Schaden für die Stadt Elsfleth entsteht.

Tagesordnungspunkt 13.

Bericht der Ausschüsse über wichtige Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen

Es wurden keine Berichte abgegeben.

Tagesordnungspunkt 14.

Anträge und Anfragen

Es wurden keine Anträge und Anfragen gestellt.